

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Waldschloss Parow“ der Gemeinde Koserow**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Koserow
Flur	4
Flurstücke	2/6

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ende der Förster-Schrödter-Straße und grenzt unmittelbar an den europäischen Radwanderweg.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Koserow vom 27.06.2011 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Beschluss zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“ **tritt mit Ablauf des 26.09.2011 in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



